

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle  
- anerkannt nach § 25 der Sächsischen Bauordnung -

## **ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT ÜZ 11 - 116C01**

Hiermit wird gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) bestätigt, dass das Bauprodukt

Mungo-Fassaden-Dübel mit zugehörigen Spezialschrauben zur Befestigung von Fassadenbekleidungen (MB\_MBR\_MPD\_MBK\_MBRK)

des Herstellwerkes

Fa. Laager Kunststoff AG  
Benknerstrasse 74  
CH-8722 Kaltbrunn

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der von der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle

IFBT GmbH - Institut für Fassaden- und Befestigungstechnik  
Hans - Weigel - Str. 2b  
04319 Leipzig

durchgeführten Fremdüberwachung den Bestimmungen

der Allgemein bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-21.2-177 vom 01. 02. 2012

entspricht. Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichenverordnung zu kennzeichnen.

Olten, den 11.05.2012



Dr.-Ing. L. Höher  
Geschäftsführer, Leiter ÜZ Verankerungen und Befestigungen im Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau

  
Dipl.-Ing. F. Wittmann  
Stellvertreter Leiter ÜZ Verankerungen und Befestigungen im Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle  
- anerkannt nach § 25 der Sächsischen Bauordnung -

## **ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT ÜZ 11 - 115C01**

Hiermit wird gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) bestätigt, dass das Bauprodukt

Mungo-Fassaden-Dübel mit zugehörigen Spezialschrauben zur Befestigung von Fassadenbekleidungen (MB\_MBR\_MPD\_MBK\_MBRK)

des Herstellwerkes

Fa. Gysi Kunststoffwerk und Formbau AG  
Murgentahlerstrasse 46  
CH-4628 Wolfwil

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der von der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle

IFBT GmbH - Institut für Fassaden- und Befestigungstechnik  
Hans - Weigel - Str. 2b  
04319 Leipzig

durchgeführten Fremdüberwachung den Bestimmungen

der Allgemein bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-21.2-177 vom 01. 02. 2012

entspricht. Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichenverordnung zu kennzeichnen.

Olten, den 11.05.2012



Dr.-Ing. L. Höher  
Geschäftsführer, Leiter ÜZ Verankerungen und Befestigungen im Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau

Dipl.-Ing. F. Wittmann  
Stellvertreter Leiter ÜZ Verankerungen und Befestigungen im Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau